Technischer Hinweis zur Umsetzung der Festlegung für “Steuerbare Verbrauchseinrichtungen” der Bundesnetzagentur zu §14a EnWG im Netzgebiet der EAM Netz GmbH

1. Allgemeines

Die technische Grundlage für dieses Dokument ist die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen der EAM Netz GmbH (TAB) in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anwendungsregeln des VDE|FNN.

Die Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG sind für alle Anlagenbetreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Niederspannungsnetz der EAM Netz GmbH verpflichtend. Bezüglich der Umsetzung in der Kundenanlage sind im Netzgebiet der EAM Netz GmbH die Inhalte der BDEW-Anwendungshilfe „Empfehlungen zum Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bis zum Vorliegen technischer Standards“ (BDEW-Anwendungshilfe) umzusetzen. Der jeweils zuständige Messstellenbetreiber kann in Bezug auf die BDEW-Anwendungshilfe weiterführende Anforderungen festlegen oder Umsetzungsvarianten ausschließen.
Ist die EAM Netz GmbH grundzuständiger Messstellenbetreiber gelten die „Technische Mindestanforderungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers EAM Netz an Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“. Diese sind auf der Internetseite der EAM Netz veröffentlicht.

Der Anschluss und die Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) ist der EAM Netz GmbH im Voraus mitzuteilen. Ist in diesem Zusammenhang eine Leistungserhöhung erforderlich erfolgt die Beantragung gemeinsam mit dieser Mitteilung.

Werden SteuVE außer Betrieb genommen, so ist die Außerbetriebnahme ebenfalls der EAM Netz GmbH mitzuteilen.

Die Anmeldung bzw. Mitteilung erfolgt über das Onlineportal der EAM Netz GmbH.

Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach EnWG §14a sind zur Vermeidung von Netzüberlastungen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Bezugsleistung der SteuVE auszustatten. Die Funktion der ferngesteuerten Reduzierung durch die EAM Netz GmbH ist vom Anlagenbetreiber dauerhaft sicherzustellen.

Die Installationskosten für den Einsatz der technischen Einrichtung (Zählerplatz, Spannungsversorgung, Steuerleitungen, kundeneigenes Steuerrelais etc.) sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen.

2. Abkürzungen

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
TAB	Technische Anschlussbedingungen der EAM Netz GmbH
SteuVE	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen
EMS	Energiemanagementsystem
RfZ	Raum für Zusatzanwendungen

3. Zusammenfassung der Anforderungen des EnWG §14

Als SteuVE gelten:

1. Private Ladepunkte für Elektromobile
2. Wärmepumpenheizungen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
3. Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte)
4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher)

mit einer Anschlussleistung von mehr als 4,2 kW.

Details, Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen für Bestandsanlagen sind in Kapitel 2 der BDEW-Anwendungshilfe beschrieben.

4. Messkonzepte

SteuVE können ab dem 01.01.2024 in verschiedenen Modulen zur Netznutzung angemeldet und betrieben werden. Die aktuellen Preisblätter für die Netzentgelte zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und möglichen Messkonzepte sind auf der Internetseite der EAM Netz GmbH veröffentlicht.

5. Umsetzung am Zählerplatz

Bei neu zu errichtenden Zählerplätzen sind die Vorgaben der VDE-AR-N 4100 und den Technischen Anschlussbedingungen der EAM Netz GmbH sowie der BDEW-Anwendungshilfe (Kapitel 3) einzuhalten. Bei Bestandsanlagen ist eine Spannungsversorgung aus dem ungemessenen Bereich herzustellen und die Anforderungen aus der BDEW Anwendungshilfe (insbesondere Kapitel 3.7) umzusetzen.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die erforderliche kommunikative Verbindung zwischen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und der Steuerungseinrichtung des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers (i.d.R. intelligentes Messsystem mit Steuerbox nach FNN Lastenheft) sicherzustellen.

Der Betreiber der SteuVE hat in geeigneter Weise und durch Auswahl der steuVE sicherzustellen, dass die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges umgesetzt wird.

Dies kann umgesetzt werden durch:

- eine unmittelbare Weitergabe der Reduzierung an die SteuVE (**Direktansteuerung**)
- eine Sicherstellung der Reduzierung durch ein **Energiemanagementsystem (EMS)** des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers.